

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Ratinger Dart Club "East Enders"
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name Ratinger Dart Club "East Enders" e.V.
3. Er hat seinen Sitz in Ratingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung des Dartsports.
2. Der Verein erreicht sein Ziel insbesondere durch
 - a. Teilnahme am Spielbetrieb im Nordrhein-Westfälischer-Dartverband 1986 e.V. (NWDV) und
 1. Düsseldorfer Dart Verein e.V.
 - b. Förderung des Jugendsports
 - c. Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebs.
 - d. Betrieb einer Vereins Website.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und im Deutschen Dart Verband.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Mitglieder ab 16 Jahren erhalten ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung (außerordentlichen Mitgliederversammlung). Mitglieder unter 16 Jahren können auf der Mitgliederversammlung (außerordentlichen Mitgliederversammlung) von Ihren Eltern mit einem Stimmrecht vertreten werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, z.B. trotz Mahnung mit dem Beitrag für 9 Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Rechtfertigung oder Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Aufwendungsersatz

1. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
2. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kassenprüfer
4. Jugendwart

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören unter anderem:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl und Abwahl eines Kassenprüfers
 - c. Wahl und Abwahl des Jugendwarts
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Mitgliedbeiträge
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Änderung des Vereinszwecks
 - j. Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung (außerordentlichen Mitgliederversammlung) wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr, in der Regel in den Monaten Mai oder Juni.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorstand und dem

Protokollführer unterschrieben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
5. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

1. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden
2. Bei Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Wahlen und Abstimmungen haben schriftlich zu erfolgen, wenn dies von einem der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 12 Beurkundungen von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur über eine außerordentliche Mitgliederversammlung abgewickelt werden. Über die Auflösung des Vereins entscheiden drei Viertel (3/4) aller Mitglieder.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von Aufsichts-/Gerichts-/Finanzbehörden vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Ratingen, den 26. November 2017 (Diese Fassung enthält den geänderten § 10 (29.06.2017) und die geänderten §5, §9, §10 und §13 vom 26.11.2017.

gez. Marcel Lüttich

gez. Jens Arians

Marcel Lüttich

Jens Arians

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)

Das Original der Satzung inkl. der Unterschriften kann als Fotokopie auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.